

BUNDESGERICHTSHOF

2055 029

BESCHLUSS

IV 13 716/65

in der Entschädigungsache

der Frau Selma S [REDACTED] geb. [REDACTED], [REDACTED] th Street,
[REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 20. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ancher und der Bundesrichter Maaß, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Anlagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

Gründe:

Die Klägerin fordert eine Witwenrente, weil ihr 1897 geborener Ehemann am 26. September 1957 seinem Leben ein Ende setzte. Vor der Auswanderung der Eheleute in die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1936 hat der Verstorbene zusammen mit seinem Bruder in Essen eine Sackgroßhandlung betrieben. Als Jude wurde er mehrfach von Nationalsozialisten mißhandelt, wobei er nach der Darstellung der Klägerin auch Schläge auf den Kopf erhalten hat.

Nach der Auswanderung betrieb der Ehemann der Klägerin eine Hühnerfarm, für deren Erwerb ihm keine eigenen Mittel zur Verfügung gestanden hatten.

In den letzten Jahren vor seinem Tode litt der Verstorbene an Arteriosklerose. Im Laufe dieser Erkrankung kam es 1955 zu einer Apoplexie mit Halbseitenlähmung. Nach Ansicht der Klägerin sind die Misshandlungen ihres Ehemannes im Jahre 1938 sowie die wirtschaftlichen Schwierigkeiten nach der Auswanderung mindestens wesentliche Mitursachen für die ungünstige Entwicklung des Gesundheitszustandes, der ihn zusammen mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten zum Selbstmord getrieben habe.

Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben den Anspruch auf Witwenrente abgelehnt. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Die gegen diese Nebenentscheidung gerichtete, nach § 220 Abs. 1 BRG zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Nach den Gründen des angefochtenen Urteils ist der Ehemann der Klägerin nicht an den Folgen einer verfolgungsbedingten Krankheit gestorben. Zwar genügt es für die Anwendung des § 41 BRG in der Fassung des SchlusS, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen dem verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden und dem Tode wahrscheinlich ist. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Nach dem ärztlichen Gutachten haben die Schläge auf den Kopf die Entwicklung der Arteriosklerose, die im Jahre 1955 zur Apoplexie mit Halbseitenlähmung führte, nicht begünstigt, zumal äußerlich erkennbare Schädelverletzungen nicht festgestellt werden konnten. Auch in den psychischen Belastungen, denen der Verstorbene infolge der ihn bedrückenden wirtschaftlichen Verhältnisse ausgesetzt war, haben die Gutachter keine Ursache für die ungünstige Entwicklung der Arteriosklerose ge-



funden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß dieses Leiden in einem hierfür charakteristischen Altersabschnitt Fortschritte gemacht hatte. Auch eine Entwurzelungsdepression mit Krankheitswert hat nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht vorgelegen, so daß keine Wahrscheinlichkeit dafür angenommen werden konnte, daß es aufgrund verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden zum Selbstmord des Ehepartners der Klägerin gekommen ist.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht demnach auf der Würdigung von Lebensvorgängen, die vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden können.

Die Ansicht der Beschwerde, daß die Gewährung der Witwenrente nach § 15 BGG in der früher geltenden Fassung in Frage gekommen wäre, weil der zeitliche Abstand zwischen dem Ende der Verfolgung und dem Selbstmord keine Rolle gespielt hätte, läßt außer acht, daß auch nach dieser Gesetzesbestimmung in ihrer früheren Fassung ein urethlicher Zusammenhang zwischen Verfolgungsmaßnahmen und Selbstmord bestanden haben muß. Hieran fehlt es aber. Daß die gegenwärtige Fassung des § 15 BGG mit dem Grundgesetz vereinbar ist, hat der Senat in der Entscheidung vom 23. Februar 1966 in der Sache IV ZR 5/65 ausgesprochen.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde
der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1
BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Aecher

Kauf